

Dabei darf das Gericht dem Sachverständigen aber nicht die Frage vorlegen, ob die Tat des Angeklagten die Annahme eines minderschweren Falls oder eines Normalfalls rechtfertige, sondern der Sachverständige kann nur in tatsächlicher Hinsicht zu einem Gutachten veranlaßt werden, welche Auswirkungen die Tat des Angeklagten auf die jeweilige wirtschaftliche Lage gehabt hat oder hätte haben können. Die Entscheidung selbst, ob ein Normalfall oder ein minderschwerer Fall vorliegt, muß unter allen Umständen das Gericht treffen.<sup>49)</sup>

#### f) Die Strafen

Beim Normalfall ist die Mindeststrafe 1 Jahr, die Höchststrafe 15 Jahre Zuchthaus. Ferner kann das Gericht auf Vermögenseinziehung erkennen.

Weiter besteht die Möglichkeit, gern. § 13 Abs. 2 WStVO neben einer Strafe nach § 1 die Einziehung nur einzelner, bestimmter Vermögenswerte des Täters anzuordnen. Diese ist dann angebracht, sofern die volle Vermögenseinziehung nicht gerechtfertigt erscheint. Schließlich hat das Gericht die Befugnis, eine Reihe weiterer Maßnahmen neben der Strafe nach § 1 anzuordnen, z. B. die Untersagung der leitenden Tätigkeit in einem Betrieb usw. (§14 WStVO).

Von außerordentlicher Bedeutung sind die Ursachen, die zur Aufhebung der obligatorischen Vermögenseinziehung durch die Verordnung zur Änderung der WStVO vom 29. 10. 1953 führten (GBl. S. 1077).

Die ursprünglich zwingend vorgeschriebene Vermögenseinziehung beim Normalfall war ein sehr wirksames Mittel, das in der Vergangenheit dazu diente, jenen Kräften das Handwerk zu legen, die schwere und schwerste Verbrechen gegen unsere demokratische Wirtschaftsordnung begingen. Damit wurde diesen Verbrechern an unserer Wirtschaft die ökonomische Macht entzogen, die sie immer wieder dazu benutzten, **unserer Volkswirtschaft Schaden zuzufügen. Um der Vermögenseinziehung zu entgehen, wurde, teilweise mit Unterstützung einzelner Richter, versucht, um jeden Preis zum minderschweren Fall zu kommen, der eine Vermögenseinziehung nicht vorsieht. Man vertrat auch u. a. die Ansicht, die Vermögenseinziehung richte sich nur gegen jene Wirtschaftsverbrecher, die mit den ihnen gehörenden Produktionsmitteln nicht umzugehen wüßten. Demgegenüber stellte das Oberste Gericht fest, daß es keine Rolle spielen könne, „ob der Täter im Besitz von Produktionsmitteln ist oder nicht, ob er über sonstiges Vermögen verfügt oder nicht. Wer sich gegen die antifaschistisch-demokratische Ordnung stellt, muß die sich daraus, für ihn ergebenden Folgen tragen“.**<sup>50)</sup>

<sup>49)</sup> Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. 2, S. 265.

<sup>50)</sup> Entscheidungen des Obersten Gerichts in Strafsachen, Bd. 2, S. 190.